

Aktenzeichen: 5 AZR 407/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 20. August 1986

- 5 AZR 407/85 -

I. Arbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 13. Dezember 1984

- 2 Ca 4978/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 10. April 1985

- 15 (8) Sa 341/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vertragl. Beihilfenzusage für DRK-Schwestern im Ruhestand

Gesetz:

BGB §§ 133, 157, § 613 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 407/85

15 (8) Sa 341/85 Düsseldorf

Verkündet am
20. August 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 20. August 1986 durch den Vorsit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Buschmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. April 1985 - 15 (8) Sa 341/85 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Dezember 1984 - 2 Ca 4978/84 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin Beihilfen zu ihren nicht anderweit abgedeckten Kosten in Krankheitsfällen zu gewähren.

3. Das beklagte Land hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin Beihilfen in Krankheitsfällen zu gewähren.

Die am 9. September 1922 geborene Klägerin trat als Mitglied der Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz am 15. Juni 1962 in die Dienste der Städtischen Krankenanstalten D . Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Klägerin und der Stadt D - galt zuletzt der unter dem 1. Dezember 1972 geschlossene schriftliche Arbeitsvertrag. Nach dessen § 2 sollte sich das Arbeitsverhältnis, soweit nichts anderes vorgesehen, nach den Bestimmungen des BAT richten. § 5 des Vertrages traf folgende be-



sondere Regelungen:

"(1) Ist die Angestellte im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages festangestellte Schwester im Sinne der Satzung für die Schwesternschaft vom Roten Kreuz im Dienste der Stadt D in der Fassung vom 14.6.1952, so hat sie im Krankheitsfalle Anspruch auf Weiterzahlung der Vergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen.

Außerdem wird ihr mit Vollendung des 27. Lebensjahres ein Anspruch auf Versorgung (einschließlich Unfallversorgung) nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben zugesichert:

1. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die nachstehenden Vergütungsbestandteile:
 - a) Grundvergütung
 - b) Ortszuschlag
 - c) besondere Zulagen,

die bei vergleichbaren Beamten ruhegehaltfähig sind, oder die der Arbeitgeber als ruhegehaltfähig bezeichnet hat.
2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die nach erstmaliger Erlangung der Erlaubnis zur Berufsausübung in öffentlichen, freige-meinnützigen oder privaten Krankenanstalten sowie vergleichbaren Einrichtungen verbrachte Zeit einer Tätigkeit als Krankenschwester, Kinderkrankenschwester oder Hebamme.
3. Als Eintritt des Versorgungsfalles für die Zahlung von Ruhegehalt gilt auch der Zeitpunkt, von dem ab eine Schwester vor dem Erreichen der Altersgrenze Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Wird die Zahlung des Altersruhegeldes eingestellt, weil die Schwester erneut in eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit eintritt, so entfällt für den gleichen Zeitraum auch die Zahlung des



Ruhegehaltes.

4. Für die Gewährung von Witwergeld nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen ist außerdem Voraussetzung, daß aus der gesetzlichen Rentenversicherung Witwerrente gezahlt wird.
 5. Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, allgemein erhöht oder vermindert, so erhöht oder vermindert sich der Versorgungsbezug entsprechend.
 6. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes (zur Zeit § 170 a LBG i.d.F. vom 6.5.1970) gelten ohne Rücksicht darauf, von welchem Zeitpunkt ab der Angestellten Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe der Satzung für die Schwesternschaft vom Roten Kreuz im Dienste der Stadt D in der Fassung vom 14.6.1952 zugesichert worden ist. Hat die Angestellte vor ihrer Einstellung eine Rentenanswartschaft in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes erworben, so ist sie verpflichtet, von einem Antrag auf Erstattung der Beiträge bei dieser Versorgungseinrichtung abzusehen.
 7. Eine Rente aus der Gesetzlichen Unfallversicherung (RVO) wird auf die Versorgung in voller Höhe angerechnet.
 8. Scheidet die Angestellte aus anderen Gründen als dem Eintritt des Versorgungsfalles aus, so erlischt zum gleichen Zeitpunkt die Versorgungszusicherung.
 9. Scheidet die Angestellte wegen Heirat oder nach der Verheiratung auf eigenen Wunsch aus diesem Vertragsverhältnis aus, so erhält sie eine Abfindung. Diese beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigung seit dem im § 1 genannten Zeitpunkt das 0,5-fache der nach dem letzten Kalendermonat der Tätigkeit bemessenen ruhegehalttsfähigen Dienstbezüge gemäß vorstehender Nr. 1.
- (2) Ist eine Angestellte im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht festangestellte Schwester im Sinne der Satzung für die Schwe-



sternschaft vom Roten Kreuz im Dienste der Stadt D in der Fassung vom 14.6.1952, so wird nach den bisherigen Bestimmungen über ihre Festanstellung entschieden. Vom Zeitpunkt dieser Entscheidung ab findet Absatz 1 Anwendung."

§ 9 des Vertrages enthielt Regelungen über Nebenabreden. Nach Abs. 1 sollte die Klägerin berechtigt und verpflichtet sein, in den Städtischen Krankenanstalten zu wohnen. Nach Abs. 2 sollte die Unterbringung bei stationärer Krankenhausaufnahme in den Universitätskliniken auf der Schwesternstation oder in der Sonderklasse der jeweiligen Fachklinik erfolgen.

Durch Vertrag vom 18. Dezember 1972 übernahm das beklagte Land von der Stadt D die Städtischen Krankenanstalten (Universitätskliniken) mit sämtlichen Bediensteten, darunter - neben der Klägerin - auch einer größeren Zahl von DRK-Schwestern. Am 26. Oktober 1973 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag, wonach die Klägerin als Angestellte auf unbestimmte Zeit ab 1. Dezember 1973 bei den Klinischen Anstalten der Universität D vom beklagten Land übernommen wurde. In § 4 des Vertrages ist geregelt, daß das Land gemäß § 10 des Übernahmevertrages mit der Stadt D in die Rechte und Pflichten des Arbeitsvertrages zwischen der Stadt D und der Klägerin vom 18. Dezember 1972 eintritt und daß dieser Vertrag Bestandteil des nunmehr zwischen den Parteien geltenden Vertrages wird. Im übrigen sollte für das Arbeitsverhältnis ebenfalls der BAT gelten. Als Nebenabrede war vereinbart, daß die Klägerin berechtigt und verpflichtet sei, in den Klinischen Anstalten zu wohnen.



Die Klägerin trat im Oktober 1982 in den Ruhestand. Während ihres Beschäftigungsverhältnisses war sie in der Krankenkasse pflichtversichert. Nach ihrem Eintritt in den Ruhestand hat die Klägerin selbst Beihilfen im Krankheitsfalle vom beklagten Land nicht erhalten, wohl aber andere DRK-Schwestern, insbesondere die Klägerin Martha L des Parallelverfahrens 5 AZR 423/85.

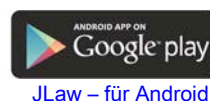
Am 4. Juli 1983 beantragte die Klägerin, ihr zu den aus Anlaß einer Krankheit entstandenen Kosten Beihilfe zu gewähren. Das beklagte Land lehnte durch Bescheid vom 6. Januar 1984 ab, weil die Klägerin nicht zum Kreis der beihilfeberechtigten Personen gehöre. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Klägerin am 7. Juli 1984 - entsprechend der ihr erteilten Rechtsmittelbelehrung - beim Verwaltungsgericht Klage erhoben. Durch Beschluß vom 12. September 1984 hat das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen.

Die Klägerin hat geltend gemacht, ihr stehe ein Anspruch auf Beihilfen zu. Die Stadt D gewähre den DRK-Schwestern, die vor der Übernahme der Städtischen Krankenanstalten durch das beklagte Land in den Ruhestand getreten seien, auch heute noch Beihilfen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen und halte sich dazu für verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Landeshauptstadt D der Oberin Ute C1 unter dem 24. Oktober 1984 folgendes mitgeteilt hat:

"Gemäß § 10 des zwischen dem Land NW und der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stadt D abgeschlossenen Vertrages vom 18.12.1972 tritt das Land NW anstelle der Stadt D in die Rechte und Pflichten gegenüber der Schwesternschaft vom Roten Kreuz im Dienst der Stadt D ein, und zwar u.a. mit der Maßgabe, daß die am Tage der Übernahme vorhandenen Schwestern vom Land in ein Arbeitsverhältnis mit denselben Rechten übernommen werden, wie sie sie aufgrund ihrer Arbeitsverträge mit der Stadt D hatten.

Es ist richtig, daß die Gewährung von Beihilfen an DRK-Schwestern in den einzelnen, zwischen der Stadt D und den DRK-Schwestern abgeschlossenen Arbeitsverträgen nicht ausdrücklich angesprochen ist. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, daß die Stadt D den DRK-Schwestern nach Eintritt des Versorgungsfalles keine Beihilfen gewährt hätte. Die Stadt D ist vielmehr zu jeder Zeit davon ausgegangen, daß die Zusage auf Versorgungsanspruch nach den für die Beamten des Landes NW jeweils geltenden Bestimmungen die Gewährung von Beihilfen einschließt. Der Anspruch der Schwestern auf Gewährung von Beihilfen stand völlig außer Frage, so daß eine ausdrückliche arbeitsvertragliche Regelung überflüssig erschien.

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus der Tatsache, daß die sog. festangestellten Schwestern, die bereits vor dem Übergang der Städt. Krankenanstalten auf das Land NW in den Ruhestand getreten sind, von der Stadt D Beihilfen erhalten. An eine Änderung dieser Verfahrensweise ist nicht gedacht; sie wäre nach Auffassung der Stadt D rechtlich unzulässig.

Das Land NW hat dem Vernehmen nach fast ein Jahrzehnt lang Beihilfen an übernommene und im Ruhestand befindliche DRK-Schwestern gewährt. Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Land NW bei Abschluß des Übernahmevertrages vom 18.12.1972 wie die Stadt D davon ausging, daß der beamtenrechtliche Versorgungsanspruch die Gewährung von Beihilfen einschließt."

Die Klägerin hat daher beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihr Beihilfen zu ihren nicht anderweit abgedeckten Kosten im Krankheitsfalle zu gewähren.



Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat ausgeführt, die Klägerin könne nach ihrem Eintritt in den Ruhestand keine Beihilfen beanspruchen, da sie weder Ruhestandsbeamtin noch Dauerangestellte im Sinne des § 6 BVO Ang. NRW sei. Eine einzelvertragliche Zusage für eine Beihilfengewährung sei ihr weder von der Stadt D noch vom beklagten Land gegeben worden. Die Klägerin sei zunächst vom beklagten Land irrtümlich als beihilfeberechtigt angesehen worden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihr Klageziel weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin steht ein vertraglicher Anspruch auf Beihilfen im Krankheitsfalle zu.

I. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß Grundlage für die Rechtsbeziehungen der Parteien der zwischen ihnen geschlossene Arbeitsvertrag vom 26. Oktober 1973 ist, der seinerseits auf den Arbeitsvertrag zwischen der Klägerin und der Stadt D vom 1. Dezember 1972 verweist und diesen zum Inhalt des neuen Arbeitsverhältnisses erklärt. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Klägerin als Ruheständlerin Anspruch auf Beihilfen im Krankheitsfalle hat, ist daher, da der Vertrag der Parteien vom 26. Oktober 1973 hierüber nichts aussagt, der Arbeitsvertrag der Klägerin mit der Stadt D . Bei der Auslegung dieses - formularmäßig abgefaßten, typischen



und daher uneingeschränkt revisiblen - Vertrages hat das Landesarbeitsgericht die gesetzlichen Auslegungsregeln nicht richtig angewandt. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen (§ 133 BGB). Daher ist nicht nur auf den Wortlaut abzustellen, vielmehr sind alle Umstände zu würdigen, die für die Frage von Bedeutung sein könnten, welchen Willen die Beteiligten bei ihrer Erklärung gehabt haben (statt vieler BAG 22, 424, 426 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB, zu 1 a der Gründe; ferner BAG Urteil vom 17. April 1970 - 1 AZR 302/60 - AP Nr. 32 zu § 133 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt, die Aufschluß über das von den Vertragsparteien Gewollte geben. Das wird von der Revision zu Recht gerügt.

II.1. Nach § 5 Abs. 1 des Arbeitsvertrags mit der Stadt D - wurde der Klägerin mit Vollendung des 27. Lebensjahres ein Anspruch auf Versorgung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Ziffern 1 bis 9 zugesichert. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Ziffern 1 bis 9 enthielten ausschließlich Regelungen über Ansprüche auf ruhegehaltsfähige Dienstbezüge, Unterhaltsbeiträge, Hinterbliebenenversorgung und Unfallversorgung. Die Zusicherung eines Anspruchs auf eine beamten-gleiche Beihilfengewährung im Krankheitsfalle sei unter den Ziffern 1 bis 9 nicht enthalten. Da die Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in § 5 nicht schlechthin, sondern nur "mit folgender Maßgabe" zugesichert worden sei, handele es sich bei den Ziffern 1 bis 9 um eine abschließende Regelung, die keine allgemeine An-



wendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen zulasse. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden, weil sie nur auf den Wortlaut abstellt und wichtige Begleitumstände unbeachtet läßt.

2. Die Stadt D als Vertragspartner der Klägerin ist, wie aus ihrem Schreiben an die Oberin Ute C vom 24. Oktober 1984 hervorgeht, "zu jeder Zeit" davon ausgegangen, daß die Zusage auf Versorgung nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen die Gewährung von Beihilfen einschließt. Für die Stadt stand der Anspruch der DRK-Schwestern auf Gewährung von Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles "völlig außer Frage". Das bedeutet aber, daß die Stadt eine Versorgungszusage im Sinne des Vortrags der Klägerin erteilen wollte. Dieser Vertragswille, der der Klägerin ebenso wie den anderen DRK-Schwestern schon aus dem früheren Verhalten der Stadt bekannt war, ist für den Vertragsinhalt maßgeblich geworden, ohne Rücksicht darauf, ob er mit dem Wortlaut übereinstimmte oder nicht (§ 133 BGB).

III. Das beklagte Land ist nach § 4 des mit der Klägerin am 26. Oktober 1973 geschlossenen Arbeitsvertrages in die Rechte und Pflichten des Arbeitsvertrages vom 1. Dezember 1972 ausdrücklich eingetreten. Dieser ist noch einmal vertraglich zum Bestandteil des Arbeitsverhältnisses der Parteien erklärt worden. Damit haben die Parteien eine Rechtsfolge vereinbart, die sich überdies aus der zwingenden gesetzlichen Vorschrift des § 613 a BGB von selbst ergibt. Daher ist das Land verpflichtet, der Klägerin Beihilfen im Krankheitsfalle im gleichen Umfang zu gewähren, wie die Stadt D dies hätte tun müssen. Im Ergebnis



hat das Land die Rechtslage lange Zeit hindurch ebenso beurteilt. Es hat der Schwester Martha L , der Klägerin des Parallelverfahrens 5 AZR 423/85, vom Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand (1. Januar 1975) bis Mai 1982 Beihilfen gewährt. Es ist auch vorliegend im Falle der Klägerin dazu verpflichtet und kann sich von dieser Verpflichtung nicht mit der Begründung lösen, die Zahlungen seien früher irrtümlich erfolgt. Selbst wenn das zutreffen sollte, wäre es unerheblich, weil das Land, wie dargestellt, zur Zahlung verpflichtet ist.

IV. Das Land hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 ZPO). Dazu gehören entsprechend dem Rechtsgedanken in § 93 ZPO auch die Kosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Verwaltungsgerichts entstanden sind, weil das Land dessen Anrufung durch eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung veranlaßt hat.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

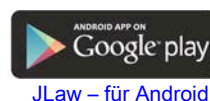
Dr. Olderog

Dr. Florack

Buschmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)